

## **Geschäftsordnung**

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 6 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand vom 20.07.2006 in Verbindung mit § 50 NGO in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382, Art. 11 des Reformgesetzes vom 04.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1996, Nds. GVBl. S. 279)) beschließt die Verbandsversammlung die folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss :

### **§ 1**

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern die Verbandsversammlung nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
3. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 45 NGO in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer auf. Der Verbandsgeschäftsführer kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung des Verbandsausschusses vorgesehen werden.
2. Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse des Verbandsausschusses ersichtlich sind, soweit diese nicht bereits den Mitgliedern der Verbandsversammlung bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
4. Erweiterungen der Tagesordnung kann die Verbandsversammlung in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erweitert werden.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde**

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.
2. An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
3. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss der Verbandsversammlung von dem jeweiligen Mitglied der Verbandsversammlung zugelassen werden.
4. Bei Bedarf unterbricht der Vorsitzende der Verbandsversammlung die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten. Die Verbandsversammlung kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Verbandsgeschäftsführer/in beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung.
5. Die Verbandsversammlung kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung kann sie beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 26 NGO) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

### **§ 4**

#### **Sitzungsleitung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Über die Vertretung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied der Verbandsversammlung eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorher anzeigen.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Vorsitzende der Verbandsversammlung selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.
4. Der Verbandsgeschäftsführer kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

## **§ 5 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Bericht des/der Verbandsgeschäftsführers/in über wichtige Angelegenheiten
9. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
10. Behandlung der Tagesordnungspunkte
11. Behandlung von Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

## **§ 6 Redeordnung**

1. Mitglieder der Verbandsversammlung und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
3. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
4. Mit Zustimmung der Verbandsversammlung kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Rededauer auf eine unbestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt 3 Minuten je Mitglied der Verbandsversammlung. Die Rededauer soll im Allgemeinen 5 Minuten nicht überschreiten.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Berichterstatter gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
6. Der Verbandsgeschäftsführer ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Verbandsgeschäftsführer auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

7. Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtet werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

## **§ 7 Beratung**

1. Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:  
auf Änderung des Antrages  
auf Vertagung der Beratung  
auf Unterbrechung der Sitzung  
auf Schlu der Aussprache und Abstimmung  
auf Ausschuss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit  
auf Nichtbefassung.
2. Anträge können zurückgenommen werden.
3. Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

## **§ 8 Abstimmung**

1. Nach Schluss der Aussprache und persönliche Bemerkungen eröffnet der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Vorstandsvorsteher die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
6. Mit der Stimmzählung beauftragt der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Protokollführer und bei geheimer Abstimmung zusätzlich das anwesende älteste Mitglied der Verbandsversammlung.

## **§ 9 Wahlen**

1. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist geheim zu wählen.

2. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 10 Anfragen**

1. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Verbandsgeschäftsführer zu stellen.
2. Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 11 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Verbandsgeschäftsführer angereicht werden.
3. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Sitzung oder schriftlich geschehen.
4. Die Verbandsversammlung kann die Beantwortung auf zwei Anfragen im Sinne von Abs. 2 je Mitglied der Verbandsversammlung in der Sitzung beschränken.

## **§ 11 Sitzungsordnung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
2. Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
3. Verhält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung ordnungswidrig, so ruft es der Vorsitzende der Verbandsversammlung zur Ordnung. Er kann ein Mitglied der Verbandsversammlung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Vorsitzende der Verbandsversammlung ein Mitglied der Verbandsversammlung in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt die Verbandsversammlung in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
4. Die Verbandsversammlung kann ein Mitglied der Verbandsversammlung, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit in der Verbandsversammlung ausschließen. Das Mitglied der Verbandsversammlung kann als Zuhörer teilnehmen.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
6. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

**§ 12**  
**Niederschrift**

1. Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 49 NGO.
2. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Mitglied der Verbandsversammlung zugestellt werden.
3. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

**§ 13**  
**Verbandsausschuss**

1. Für das Verfahren des Verbandsausschuss gelten §§ 10 und 11 der Verbandssatzung i.V.m. § 59 NGO. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verbandsausschuss.
2. Die Niederschriften des Verbandsausschusses sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzustellen.

**§ 14**  
**Geltung der Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 05.12.2001 aufgehoben.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung, wenn nicht die Verbandsversammlung die Entscheidung an sich zieht.
3. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

**§ 15**

1. Wird ein Amt, ein Mandat oder eine Funktion von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts-, Mandats- oder Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

Steinkirchen, den 08.12.2006

Gosch  
(Vorsitzende der Verbandsversammlung)

Subei  
(Verbandsgeschäftsführer)